

ANGELE RECHTSANWÄLTE

Alkohol-Sperrzone in der Innenstadt am 07.02.2013

Um Ausschreitungen bzw. Exzesse, wie sie in den letzten Jahren stets an der Tagesordnung waren, zu vermeiden und so ein gefahrloses Feiern zu garantieren wird die Stadt Trier dieses Jahr an Weiberfastnacht eine sog. Alkohol-Sperrzone einrichten. Von neun bis 19 Uhr wird dann ein Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen und Straßen gelten.

Um die Umsetzung des Verbotes zu ermöglichen werden verstärkt mobile Streifen in der Innenstadt eingesetzt werden. Hierfür sind zusätzlich neben der Polizei Vertreter des Jugendamtes und der kommunale Vollzugsdienst zu Fuß unterwegs.

Wer am Donnerstag, den 07.02.2013 dennoch in der „Sperrzone“ Alkohol trinke begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann hierfür mit einem Bußgeld von bis zu 5000 Euro rechnen. Besondere Vorsicht ist dabei beim Transport von alkoholhaltigen Getränken gefragt. Auch ein „Dabeihaben“ stellt am kommenden Donnerstag eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit der Geldbuße belegt werden.

In Gaststätten und Kneipen darf jedoch auch während der Sperrzeit Alkohol getrunken werden.

Ein generelles Glasflaschen-Verbot gibt es an Weiberdonnerstag tagsüber auf dem Hauptmarkt in Trier bereits seit 2008.

**ANGELE Rechtsanwälte
Gartenfeldstraße 11-13
54295 Trier
Tel.: 0651/43099**